



Deutscher Verband des
Großhandels mit Ölen,
Fetten und Ölrrohstoffen e.V.

Satzung

**Deutscher Verband des Großhandels
mit Ölen, Fetten und Ölrrohstoffen e.V.**

- G R O F O R -

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgabenbereich des Verbandes	2
§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Organe des Verbandes	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Anträge zur Tagesordnung	8
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes	9
§ 15 Amtsdauer des Vorstandes	10
§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 17 Geschäftsstelle	11
§ 18 Ausschüsse	11
§ 19 Rechnungsprüfung	12
§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	12
§ 21 Datenschutz	12
§ 22 Auflösung des Verbandes	14

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen

Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V.

- 2) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburger unter VR 754 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabenbereich des Verbandes

- 1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Händlern, Vermittlern, Produzenten und Konsumenten von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, Ölrohstoffen, Fettsäuren und anderen verwandten Waren sowie von in diesem Rahmen tätigen Dienstleistungsfirmen. Er hat die Aufgabe, die ideellen, allgemeinen wirtschaftlichen und fachlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern. Darüber hinaus unterhält der Verband ein Schiedsgericht auf der Basis der vom Verband festgelegten Schiedsgerichts-Bestimmungen.
- 2) Der Verband hat vor allem
 - a. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,
 - b. den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliedskreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren,
 - c. die Verwaltungsbehörden zu beraten und ihnen Vorschläge und Anträge im Rahmen seines Betreuungsbereiches zu unterbreiten.
- 3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verband darf sich weder parteipolitisch noch religiös betätigen.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

- 1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jede inländische und ausländische Firma werden, die auf dem Gebiet pflanzliche und tierische Öle und Fette, Ölröhstoffe, Fettsäuren und andere verwandte Waren oder in den damit zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen nicht nur gelegentlich tätig ist.
- 3) Fördermitglieder können Verbände und juristische Personen werden, die sich dem Verband aufgrund ihrer Tätigkeit verbunden fühlen und diesen unterstützen wollen.
- 4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestrebungen des Verbandes zu fördern,
 - b) die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen,
 - c) den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- 2) Jedes Mitglied hat in angemessenem Rahmen Anspruch auf Auskunft, Rat und Hilfe in allen in § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Angelegenheiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet:
 - (a) durch Austritt (Abs. 2);
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verband;
 - (d) durch Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (ausreichend ist eine Erklärung per E-Mail) gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, deren Entscheidung bindend ist. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die

Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitglieder wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied nicht von den noch dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr befreit. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Bevollmächtigten der Mitglieder. In der Mitgliederversammlung sind die Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme, welche durch den Bevollmächtigten ausgeübt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann in Textform übertragen werden. Jedes Mitglied darf insgesamt nur drei Stimmen auf sich vereinen. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - (d) Wahl und Abberufung des ersten Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter;
 - (f) Wahl eines Wahlausschusses und eines Wahlleiters;
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - (h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser drei Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand, über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die

- Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss festgestellt werden.
 - 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes, zur Änderung des Zwecks oder des Namens des Verbandes oder zur Änderung der Rechtsform ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 5) Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, dass ein teilnehmendes Mitglied geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt.
 - 6) Wählbar sind die Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder.
 - 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und im Anschluss die weiteren Vorstandsmitglieder. Blockwahl ist weder geheim noch offen möglich.
 - 8) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern auf Antrag zuzusenden.
 - 10) Die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung kann auch durch Videokonferenzsysteme o. ä. geleistet werden; dabei muss jeweils eine wechselseitige Bild- und Tonübertragung sichergestellt sein. Die dazu getroffenen Regelungen sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung bei der Geschäftsstelle einreichen. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung die beantragten Angelegenheiten mit auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen beinhalten, können nicht gestellt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einreichung von Anträgen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand als kooptierte Mitglieder zu berufen. Der Vorstand legt die Aufgabenstellung für die

kooptierten Mitglieder fest. Die kooptierten Mitglieder besitzen nur beratende Funktion, sie sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt.

- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Zahlung von pauschalem Aufwendersersatz und pauschale Auslagenerstattung sind auch zulässig.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Teilnehmern beschließt der Vorstand.
- 6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Wahl und Abberufung der zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder;
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) und eines Jahresabschlusses;
 - (f) Aufstellung von Richtlinien für den Verband;
 - (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (i) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden;
 - (j) Begründung von Mitgliedschaften u. a. in Vereinen, Verbänden und Einrichtungen;
 - (k) Beschlussfassung über Änderung der Schiedsgerichtsbestimmungen sowie Erstellung der Schiedsrichterlisten;
 - (l) Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften.

- 2) Der Vorstand kann Aufgaben auf den/die Geschäftsführer/in / die Geschäftsführer übertragen.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied einvernehmlich in den Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- 3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:
 - (a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer;
 - (b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - (c) bei Verlust der Voraussetzung zur Wählbarkeit;
 - (d) bei Niederlegung des Amtes;
 - (e) durch Tod.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufung kann im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer veranlasst werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung soll zusammen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3) Über die Beschlüsse, die der Vorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- 4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
- 6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 17 Geschäftsstelle

- 1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, welche von mindestens einem/r Geschäftsführer/in geleitet werden kann. Der Vorstand entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle sowie über den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in und im Bedarfsfalle ein/e Stellvertreter/in gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- 3) Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Angestellte nach Maßgabe des bestehenden Haushaltsplanes einstellen.

§ 18 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse haben das Recht zum Vortrag vor der Mitgliederversammlung. Sie sind auf Aufforderung zum schriftlichen Bericht über ihre Arbeit verpflichtet.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von den Ausschüssen Berichte anzufordern. Die Finanzierung der Kosten, die durch die Arbeit der Ausschüsse und der Projekte entstehen,

ist mit dem Vorstand abzustimmen; die erforderlichen Mittel sind im Vorfeld durch den Vorstand schriftlich zu bewilligen.

- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Zahlung von pauschalem Aufwendungsersatz und pauschale Auslagenerstattung sind auch zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jährlich eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe gezahlt werden.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verband innehaben. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse(n) auf Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Ein- und Auszahlungsbelegen und führen eine Kassenbestandsaufnahme durch. Darüber hinaus nehmen sie eine Plausibilitätsprüfung des vorläufigen Jahresabschlusses vor, die sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte bezieht. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Rechnungsprüfer in der im Folgejahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der verbandsinternen Willensbildung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift des Mitglieds, Anzahl der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Mitglieds, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und die Funktion im Verband.

- 2) Im Zusammenhang mit seiner Verbandstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mitgliederlisten, Teilnehmerlisten und Wahlergebnisse.

Ein Mitglied / der Bevollmächtigte des Mitglieds kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung der Daten und von Einzelfotos widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Datei oder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- 4) Jedes Mitglied / jeder Bevollmächtigte eines Mitglieds hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über seine beim Verband gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen

Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied schriftlich eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.